

A. Einleitung

I. Einführung

Gesetzesverstöße von Unternehmen treten zunehmend in der Berichterstattung der Medien in Erscheinung. Den jüngsten Fall unternehmerischen Verbrechens, über den in der Presse ausführlich berichtet wurde, stellt der Wirecard-Skandal dar.¹ Weitere prominente Fälle sind, ob ihres Ausmaßes und ihrer Auswirkungen, der Diesel-Abgasskandal² bei der Volkswagen AG (VW) sowie die Siemens-Korruptions-Affäre.³ Das Bedürfnis nach einer Verfolgung und Aufklärung derartiger Skandale ist nicht von der Hand zu weisen. Dabei fällt der Blick zunächst stets auf die staatlichen Verfolgungsbehörden. Nicht zu vernachlässigen ist jedoch die unternehmenseigene Aufklärung mittels einer verbandsinternen Untersuchung. Unter dem Begriff der verbandsinternen Untersuchung versteht man die Aufklärung eines Sachverhalts, der einem potentiellen Gesetzesverstoß zugrunde liegt und durch das Unternehmen oder beauftragte Dritte erfolgt.⁴ Eine verbandseigene Ermittlung der Umstände und Beteiligten an der Verfehlung ist in erster Linie erforderlich, um die Verstöße abzustellen und ahnden zu können. Weiter dienen sie der Prävention. Die Vermeidung künftiger Verstöße setzt die Identifizierung der Gegebenheiten und Schwachstellen voraus, die die in der Vergangenheit begangenen Verstöße

1 Im Wirecard-Skandal wurden unter anderem 1,9 Milliarden Euro veruntreut. Dem ehemaligen Vorstandsvorsitzen wird die Vortäuschung von Einnahmen und Marktmanipulation vorgeworfen, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/wirecard-staatsanwaltschaft-103.html> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021), vgl. hierzu auch Mülbart, ZHR (185), 2021, 2.

2 Im Diesel-Abgasskandal wurden von VW illegale Abschalteinrichtungen in der Motorsteuerung von Diesel-Fahrzeugen verwendet. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig verhängte eine Geldbuße von 1 Milliarde Euro gegen den Konzern. Daneben hat sich VW in zahlreichen zivilrechtlichen Klagen zu behaupten, vgl. Hesse, NJW 2021, 887 ff.

3 In der Siemens-Korruptionsaffäre wurden rund 4300 illegale Bestechungszahlungen aufgedeckt, die den Konzern rund 2,5 Mrd. Euro an Strafen, Nachsteuern und Anwaltshonoraren kosteten, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/siemens-korruptionsaffaere-das-ist-wie-bei-der-mafia-1.1046507> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021).

4 Vgl. die Ausführungen zu Kap. B I.

möglich gemacht haben. Von nicht minderer Bedeutung ist der signifikante Beitrag, den die interne Aufklärung durch die Verfolgungsbehörden leisten können. Aufgrund der Individualität und Komplexität großer Unternehmensstrukturen sowie der Involvierung verschiedenster Personen in Verbandstaten, wäre es den Aufsichtsbehörden qua ihrer Ressourcenknappheit ohne die Unterstützung der internen Aufklärungsarbeit oftmals schlichtweg unmöglich eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts und damit eine effektive Aufklärung herbeizuführen.

Vor diesem Hintergrund scheint prima facie eine Förderung der internen Aufklärung mit dem Ziel der Kooperation von Unternehmen und Verfolgungsbehörde sinnvoll. So ließe sich ein „win-win“ erzielen; die Verfolgungsbehörde erhält die Steigerung der Chance auf eine umfassende Aufklärung und die Unternehmen im Gegenzug die Aussicht der Milde rung der drohenden Sanktion. Derartige Kooperationsboni sind vor allem aus dem Kartellrecht bekannt; aber auch das Steuerrecht regelt Vorteile in Bezug auf die Sanktionierung, wenn das Sanktionssubjekt einen Beitrag leistet, um rechtmäßige Zustände wiederherzustellen.

Ein branchenunabhängiges Regelungsregime existiert bisher jedoch nicht. Aufgrund der eben skizzierten Bedeutung interner Untersuchungen verwundert es wenig, dass seitens des Gesetzgebers zahlreiche Versuche unternommen wurden einen rechtlichen Rahmen für die Durchführung von und den Umgang mit verbandsinternen Untersuchungen zu statuieren. Letztlich scheiterten jedoch alle Vorhaben.⁵ Das wohl prominenteste und bis dato erfolversprechendste Gesetzgebungsvorhaben ist der Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“, dessen Herzstück das „Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“ (VerSanG-E) ist.⁶ Die Durchführung von verbandsinternen Untersuchungen im Unternehmen sollte dabei nicht durch Zwang, sondern anhand einer Anreizsystematik erreicht werden, indem die interne Aufklärung mit der Besserstellung des Unternehmens verknüpft wird. Hierdurch soll gefördert werden, dass Unternehmen zur Aufklärung von Straftaten beitragen.⁷ Der in Aussicht gestellte Bonus betrifft die mengenmäßige

5 Vgl. die Ausführungen in Kap. C. I.

6 Der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (VerSanG-E) liegt seit 16.6.2020 vor, BT-Drs.19/23568, abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.pdf;jsessionid=E74EEA9F2AEC3D5717456FDF0C0BC94E.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021).

7 BT-Drs. 19/23568, S. 1.

Reduzierung der Geldsanktion sowie die Möglichkeit, das Sanktionsverfahren wenig öffentlichkeitswirksam durchzuführen und damit Reputationsschäden zu begrenzen oder gar zu vermeiden. Voraussetzung für diese Besserstellung ist eine kumulative Erfüllung aller Anforderungen, die der Gesetzesentwurf an die Durchführung der verbandsinternen Untersuchung stellt. Dies betrifft nicht nur die Durchführung der Untersuchung dem Grunde nach, sondern auch ihre Art und Weise sowie das Kooperationsverhältnis zu den Verfolgungsbehörden. Das Scheitern des Entwurfs lässt diesen nicht zu einem Teil der Rechtsgeschichte verkommen. Vielmehr sollten seine Sollbruchstellen identifiziert werden und er als Orientierungshilfe künftiger Gesetzgebungsvorhaben dienen. Vorliegender Arbeit liegt deswegen der VerSanG-E zugrunde.

Die Verantwortung des Aufklärens, Ahndens und Abstellens von Verstößen als Teil der repressiven Compliance trifft den Vorstand als dem Leitungsorgan der Aktiengesellschaft (AG).⁸ Es stellt sich die Frage, welchen konkreten Pflichten er hinsichtlich verbandsinterner Untersuchungen unterliegt. Dies betrifft zum einen die Pflicht hinsichtlich des „Obs“ sowie des „Wies“ (Art und Weise) der Untersuchungsdurchführung. Zum anderen wirft eine gesetzliche Kodifizierung von Regelungen im Zusammenhang mit verbandsinternen Untersuchungen, die an die Vornahme eines bestimmten Verhaltens eine Sanktionsmilderung anknüpfen, die Frage auf, inwiefern sie den Vorstand im Verhältnis zur Gesellschaft anhalten, diese Vorgaben zu erfüllen, obwohl die Regelung gerade nicht als Pflicht ausgestaltet wird. Diesen Fragen wird die vorliegende Arbeit nachgehen.

II. Gang der Untersuchung

Zur Einführung in die Thematik wird zunächst ein allgemeiner Überblick über die Maßnahme der verbandsinternen Untersuchung gegeben. Zum Verständnis der Regelungsmaterie des VerSanG-E, dessen Auswirkung auf die Vorstandspflichten im Hauptteil der Arbeit untersucht wird, erfolgt eine Einführung in seine Entstehungsgeschichte und die Erläuterung ausgewählter Vorschriften. Das Herzstück der Arbeit befasst sich mit den Pflichten des Vorstands. Dabei wird zunächst auf die Pflichten eingegan-

8 Vgl. U.H. Schneider, ZIP 2003, 645, 646; U.H. Schneider/S.H. Schneider, ZIP 2007, 2061; Koch, in: Hüffer/Koch, AktG, § 76, Rn. 11; Kort, in: Großkomm. AktG, § 91, Rn. 124; Moosmayer, Compliance, Rn. 1; Hauschka/Moosmayer/Lösler, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, Rn. 1.

gen, die den Vorstand im Zusammenhang mit verbandsinternen Untersuchungen *de lege lata* treffen. Aufgrund langjähriger und fortlaufender Diskussionen⁹ in Bezug auf ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung zur Sanktionierung von Verbänden und zur Regelung von verbandsinternen Untersuchungen,¹⁰ werden die Auswirkungen eines solchen Gesetzes auf die Vorstandspflichten *de lege ferenda* am Beispiel des VerSanG-E untersucht. Weiterhin wird der Blick auf die Regelungen zu verbandsinternen Untersuchungen und die Pflichten des *board of directors* im US-amerikanischen Recht, dessen Einfluss auf das deutsche Gesetzgebungsvorhaben nicht unterschätzt werden darf, gerichtet. Die Arbeit schließt mit einer Würdigung des § 17 VerSanG-E, der Zentralnorm für verbandsinterne Untersuchungen, einem eigenen und verbesserten Regelungsvorschlag *de lege ferenda* sowie einer Zusammenfassung des wesentlichen Ertrags.

9 Petrasch, CB 2021, Umschlagteil Heft 6, 181 spricht von „Druck von europäischer Seite, das Unternehmenssanktionenrecht hierzulande den europäischen Standards anzupassen“.

10 Vgl. Peukert/Sinn, Newsdienst Compliance 2021, 230005; Petrasch, CB 2021, Umschlagteil Heft 6, S. 181.